

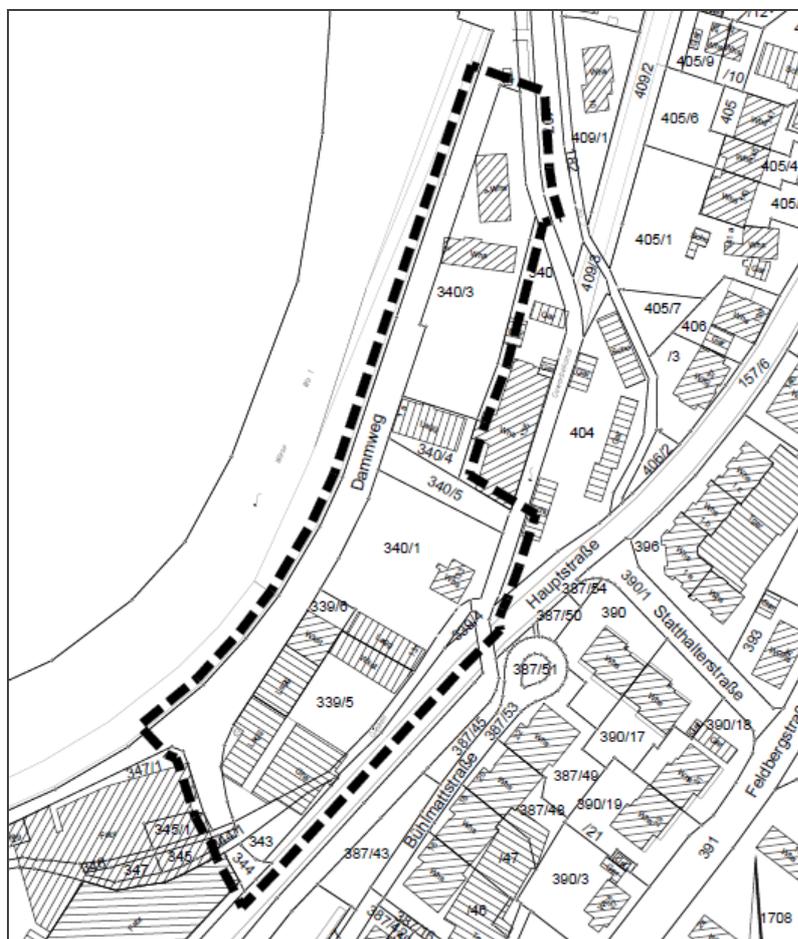
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften

„IM HAMMER“

Der Gemeinderat der Stadt Schopfheim hat am 13.02.2017 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung und die Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Im Hammer“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Für den Planbereich maßgebend ist der zeichnerische Teil der Bebauungsplanänderung und der Änderung der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 13.02.2017.



GEOplan

Die Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Im Hammer" treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplans und die Änderung der örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung beim Stadtbauamt Schopfheim, ehem. Bezirksamt, Hauptstr. 23, Zimmer 217 oder Zimmer 215 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit den örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wird hingewiesen.

Ferner wird auf § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen, wonach Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB erlöschen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der entschädigungspflichtige Vermögensnachteil entstanden ist, gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB beantragt werden.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schopfheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen bei der Aufstellung der Bebauungsplanänderung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schopfheim geltend zu machen. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt zu bezeichnen, der die Verletzung begründen soll. Andernfalls gilt die Bebauungsplanänderung grundsätzlich als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Schopfheim, den 20.02.2017
Stadtverwaltung Schopfheim
gez. Christof Nitz, Bürgermeister